

## Antwort der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/7839 –

#### Beutekunst

Während des von Nazi-Deutschland entfesselten Zweiten Weltkrieges zerstörte die Deutsche Wehrmacht nicht nur unzählige Kulturdenkmäler, Museen, Archive etc., sondern raubte auch viele wertvolle Kunstgegenstände aus den überfallenen Ländern.

1. Welche Regelungen über geraubte und zerstörte Kulturgüter hat die Bundesregierung nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges mit den west- und nordeuropäischen Ländern getroffen (bitte chronologisch unter Angabe des Datums der vereinbarten Regelungen aufführen)?
  - a) Wie viele Kulturgüter wurden nach den Erkenntnissen der Bundesregierung in diesen Ländern zerstört und geraubt, und wie hoch ist die hierdurch entstandene Schadenssumme (bitte einzeln nach Ländern aufführen)?
  - b) Wann wurden die geraubten Güter zurückgegeben und die zerstörten Kulturgüter ersetzt bzw. welche geraubten Kulturgüter aus welchen Ländern befinden sich weiterhin im bundesdeutschen Besitz?
  - c) Welche dieser Länder fordern weiterhin eine für sie zufriedenstellende Schadensregelung?

In den vom nationalsozialistischen Deutschland besetzten Ländern waren mehrere deutsche zivile und militärische Organisationen für die dortigen Kultur- und Kunsteinrichtungen und dabei auch für die Beschlagnahme von Kulturgütern zuständig. Im besetzten Westeuropa, besonders in Frankreich und den Niederlanden, fielen u. a. die großen Sammlungen jüdischer Familien Konfiszierungen zum Opfer. Vor allem in Polen und den besetzten Gebieten der Sowjetunion entwickelte sich unter dem Diktat der nationalsozialistischen Ideologie ein bewußt zerstörerischer Umgang mit Kulturgütern durch deutsche Stellen. Insbesondere der „Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg“, die von Himmler gegrün-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 24. Juni 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

dete SS-Organisation „Ahnenerbe“ und das „Sonderkommando Künsberg“ wie daneben auch Partei- und militärische Dienststellen führten im großen Maßstab Abtransporte von Kulturgütern durch, die ab Sommer 1943 – bereits unter dem Eindruck des Vormarsches der Roten Armee – intensiviert wurden.

Bereits kurz nach Kriegsende begannen die Alliierten mit der Zusammenführung und Rückführung kriegsbedingt aus besetzten Ländern nach Deutschland verbrachter Kulturgüter. Amerikanische Truppen fanden bei Kriegsende in dem von ihnen besetzten süd- und mitteldeutschen Raum mehr als 1 000 Depots, in denen geraubte Kulturgüter aus den ehemals besetzten Gebieten, aber auch aus Furcht vor Zerstörung durch Bombenangriffe ausgelagerte deutsche Kunstschatze aufbewahrt worden waren. Die Kulturgüter wurden 1945/46 in vier zentralen Sammelstellen (Central Collecting Points – München, Wiesbaden, Marburg und Offenbach) unter der Leitung amerikanischer Kunstschutzoffiziere zusammengeführt. Infolge einer von der US-Militärregierung erlassenen Meldepflicht für während des Kriegs nach Deutschland verbrachte Kulturgüter wurden an die Sammelstelle in München darüber hinaus im Frühjahr 1946 mehr als 24 000 Objekte abgeliefert.

An der Erfassung der Kulturgüter und ihrer anschließenden Restitution in die Herkunftsstaaten waren ab September 1945 auch Vertreter der betroffenen Länder beteiligt. Einer amerikanischen Quelle (Leslie I. Poste: The development of US-Protection of Libraries and Archives in Europe during World War II, 1958) zufolge wurden im Zeitraum 2. März 1946 bis 30. April 1949 von der US-Militärregierung an folgende Staaten im angegebenen Umfang Kulturgüter restituiert:

Land	Anzahl der Objekte
Frankreich	377 204
Niederlande	334 241
Sowjetunion (siehe aber auch Antwort zu Frage 2)	273 645
Italien	252 068
Österreich	51 305
Polen	34 362
CSSR	14 587
Griechenland	8 511
Großbritannien	5 443
Belgien	5 332
Jugoslawien	3 664
Norwegen	1 074
Schweiz	637
Ungarn	423

Im Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung/„Überleitungsvertrag“, BGBl. II 1955, S. 405 ff.), dessen Inhalt 1955 innerstaatliches Recht wurde, wurde im Fünften Teil die weitere Abwicklung der „äußeren Restitutionen“ von Kulturgütern und anderen Wertgegenständen ge-

regelt und auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen. In Erfüllung der hierin übernommenen Verpflichtungen wurde 1955 das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gehörende Bundesamt für äußere Restitutions errichtet. Dem Bundesamt wurden Restitutions durch die amerikanischen Besatzungsdienststellen im Umfang von 33 357 Objekten und 58 laufenden Metern Akten sowie Restitutions durch die britischen Besatzungsdienststellen im Umfang von 51 497 Objekten bekannt. Aus der ehemaligen französischen Besatzungszone standen keine Angaben über Restitutions zur Verfügung.

Beim Bundesamt für äußere Restitutions wurden nach dem Überleitungsvertrag insgesamt 80 092 Ansprüche geltend gemacht; davon wurden 3 857 zurückgezogen, so daß noch 76 225 Fälle zu entscheiden waren, von denen 73 897 auf Frankreich entfielen. Von allen Fällen wurden 43 anerkannt, 39 672 abgelehnt; in 36 502 Fällen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil die Nachforschungen des Bundesamtes nach den herausverlangten Sachen ohne Erfolg geblieben waren und weitere Ermittlungen keine Aussicht auf Erfolg boten.

Von 43 anerkannten Ansprüchen entfielen 11 auf Frankreich, 5 auf die Niederlande, 24 auf Österreich und 3 auf die damalige Tschechoslowakei. In sämtlichen 76 225 Fällen wurden die Bescheide des Bundesamtes rechtskräftig. Insgesamt hat die Bundesrepublik Deutschland in diesem Zusammenhang Zahlungen in Höhe von 25 286 909,65 DM geleistet. Sämtliche beim Bundesamt anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren waren am 31. Dezember 1965 abgeschlossen.

Mit Italien wurde außerdem am 20. Dezember 1964 ein Vergleich über 30 Mio. DM geschlossen. Italien war auch das einzige Land, mit dem eine bilaterale Abmachung im Zusammenhang mit der Rückführung von Kulturgütern getroffen worden war. In einer zwischen Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer und dem italienischen Ministerpräsidenten de Gasperi am 27. Februar 1953 durch Notenwechsel geschlossenen Vereinbarung hatte sich die deutsche Seite mit der Bildung einer deutsch-italienischen Fachkommission zu Fragen der Rückgabe italienischer Kunstwerke einverstanden und bereit erklärt, die Arbeiten der Kommission zu erleichtern und zu beschleunigen sowie die Rückgabe von Kunstwerken zu ermöglichen, die „während der nationalsozialistischen Regierung zu Unrecht aus Italien entfernt“ worden waren. Die Kommission nahm 1954 ihre Arbeit auf, der schließlich die Rückführung von rund 40 Gemälden nach Italien zu verdanken war. Aufgrund eines Beschlusses der Kommission veröffentlichte die deutsche Seite als abschließende Maßnahme eine Suchliste von 255 noch verschollenen Kunstwerken aus italienischem Besitz, was jedoch nicht zu weiteren konkreten Ergebnissen führte.

Anträge auf Restitution von Kulturgütern, Silberwaren und antiken Möbeln waren beim Bundesamt für äußere Restitution bis zum 8. Mai 1956 einzureichen. Außerdem hatte das Bundesamt gemäß Artikel 4 über Anträge auf Entschädigung für Sachen zu entscheiden, deren Restitution objektiv unmöglich war. Die Entschädi-

gungsanträge betrafen im Gegensatz zu den Restitutionsanträgen sowohl Wirtschafts- als auch Kulturgüter. Die Anträge waren beim Bundesamt bis 5. Mai 1956 einzureichen. Antragsberechtigt waren die in Artikel 5 genannten 17 Länder. Anträge wurden eingereicht von Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, der damaligen Sowjetunion, der damaligen Tschechoslowakei sowie Ungarn.

Im Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, den USA und Großbritanniens vom 27./28. September 1990 zur Aufhebung des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten („Deutschlandvertrag“) und des Überleitungsvertrages (BGBl. II 1990, S. 1386 ff.) wurde von deutscher Seite erklärt, daß durch die Aufhebung dieser Verträge u. a. die im Fünften Teil des Überleitungsvertrages festgelegten Grundsätze über äußere Restitution nicht beeinträchtigt würden. Beim Bundesamt können somit unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund früherer Anmeldungen auch jetzt noch Ansprüche geltend gemacht werden.

1994 wurden an Frankreich 28 wertvolle Gemälde von Delacroix, Monet, Renoir, Manet, Cézanne, Gauguin und anderen bedeutenden Künstlern zurückgegeben, die während des Krieges unter ungeklärten Umständen aus Frankreich nach Magdeburg gelangt und später von den DDR-Behörden nach Berlin gebracht worden waren. Die französische Regierung übernahm es, nach den rechtmäßigen Eigentümern dieser Gemälde zu forschen; sie hat bisher acht davon an die Eigentümer bzw. deren Erben übergeben.

Über die vorstehenden Angaben hinaus verfügt die Bundesregierung über keine Daten hinsichtlich Kulturgüterverlusten in den west- und nordeuropäischen Ländern oder über Kulturgüterverbringungen von dort.

Nach den geschilderten Abläufen der Rückführung von Kulturgütern ist davon auszugehen, daß sich heute allenfalls noch in Einzelfällen in begrenzter Zahl kriegsbedingt verbrachte Kulturgüter in Deutschland befinden könnten. Im Zusammenhang der Verhandlungen über die Rückführung von Kulturgütern von der Bundesregierung durchgeführte Suchappelle hatten nur geringen Erfolg. U. a. gingen Hinweise auf Kulturgüter ein, die möglicherweise aus Frankreich stammen und der Rückführung unterliegen könnten. Diese Fälle wurden von der deutschen Seite in der 1992 eingerichteten deutsch-französischen Arbeitsgruppe zur beiderseitigen Rückführung von Kulturgütern zur Sprache gebracht und sind z. Z. Gegenstand der Prüfung.

Von der italienischen Regierung wurde 1995 ein umfangreicher Suchkatalog vermißter Kunstwerke veröffentlicht, der inzwischen auch in deutscher Sprache vorliegt. Diesen Katalog hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern auf Bitte der italienischen Regierung in Deutschland zur Verteilung gebracht. Sollten Hinweise eingehen, daß sich im Katalog aufgeführte Kulturgüter in Deutschland befinden, wird in jedem konkreten Fall die Rechtslage zu prüfen sein.

Die niederländische Regierung hat die Bundesregierung auf ein Verfahren aufmerksam gemacht, in dem u. a. aus den Niederlanden stammende Gemälde Gegenstand eines laufenden Verfahrens der Regelung offener Vermögensfragen sind. Die niederländische Seite steht in Kontakt mit den dafür zuständigen deutschen Behörden.

2. Welche Regelungen hat die Bundesregierung wann nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges mit den ost- und südosteuropäischen Ländern getroffen (bitte einzeln auflühren)?
  - a) Wie viele Kulturgüter wurden in diesen Ländern zerstört und geraubt, und wie hoch ist die hierdurch entstandene Schadenssumme (bitte einzeln nach Ländern auflühren)?
  - b) Wann wurden die geraubten Güter zurückgegeben und die zerstörten Kulturgüter ersetzt bzw. welche geraubten Kulturgüter aus welchen Ländern befinden sich weiterhin im bundesdeutschen Besitz?
  - c) Welche dieser Länder fordern weiterhin eine für sie zufriedenstellende Schadensregelung, und um welche Forderungen geht es hier (bitte einzeln auflühren)?

In Artikel 16 des deutsch-sowjetischen Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 9. November 1990 vereinbarten beide Seiten, „daß verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kunstschatze, die sich auf ihrem Territorium befinden, an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden“. Diese Vereinbarung wurde zwischen Deutschland und der Russischen Föderation gleichlautend in Artikel 15 des deutsch-russischen Kulturabkommens vom 16. Dezember 1992 bekräftigt. Entsprechende Rückführungsklauseln vereinbarte die Bundesregierung in Kulturabkommen mit folgenden weiteren Staaten: Ukraine (15. Februar 1993), Lettland (20. April 1993), Usbekistan (28. April 1993), Estland (29. April 1993), Georgien (25. Juni 1993), Litauen (21. Juli 1993), Kirgisistan (23. August 1993), Ungarn (1. März 1994), Weißrußland (3. März 1994), Kasachstan (16. Dezember 1994), Rumänien (16. Mai 1995), Tadschikistan (22. August 1995), Moldau (11. Oktober 1995), Albanien (19. Dezember 1995), Armenien (21. Dezember 1995), Aserbaidshan (22. Dezember 1995) und Bulgarien (19. März 1996).

Im deutsch-polnischen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 wurde hinsichtlich der Frage der Kulturgüterrückführung mit Rücksicht auf die besondere Problematik im Zusammenhang mit den ehemaligen deutschen Ostgebieten eine anderslautende Formulierung vereinbart. In Artikel 28 Abs. 3 des Vertrages heißt es, daß beide Seiten im Geiste der Verständigung und der Versöhnung bestrebt sind, „die Probleme im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archivalien, beginnend mit Einzelfällen, zu lösen“. Eine sich an diese Formulierung anlehrende Klausel wurde auch in das mit der Slowakischen Republik am 1. Mai 1997 unterzeichnete Kulturabkommen aufgenommen.

Auf der Grundlage dieser jeweiligen bilateralen Rückführungsvereinbarungen sowie selbstverständlich des allgemeinen Völkerrechts führt die Bundesregierung seit 1992 mit Polen sowie seit

1993 mit Rußland und der Ukraine Verhandlungen über die Rückführung kriegsbedingt verlagelter Kulturgüter.

Zur ehemaligen Sowjetunion/Rußland, Ukraine, Weißrußland:

Im Rahmen der deutsch-russischen Verhandlungen übergab die russische Seite 1994 Verlustlisten des Katharinenpalast-Museums (Zarskoje Selo/Puschkin), des Palastmuseums von Pavlovsk und des Heimatmuseums des Verwaltungsgebiets Orjol. Diese Listen beruhten im wesentlichen auf dem Kenntnisstand der Kriegs- bzw. unmittelbaren Nachkriegsjahre, sie berücksichtigten nicht gerettete, erhalten gebliebene und danach zurückgeführte Objekte und enthielten darüber hinaus keine für eine gezielte Suche erforderlichen technischen Angaben und Detailbeschreibungen.

Eine vom Obersten Sowjet der UdSSR gebildete „Außerordentliche Staatliche Kommission zur Ermittlung und Untersuchung der Untaten der faschistischen deutschen Okkupanten und ihrer Komplizen und des Schadens, den sie Staatsbürgern, Kollektivwirtschaften, gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Betrieben und Einrichtungen der UdSSR zugefügt haben“, hatte den Verlust von 157 827 Objekten aus russischen Museen festgestellt (Quelle: Staatsarchiv der Russischen Föderation, Bestand 7021 opis 116, delo 298). Diese Erhebung enthält weder Hinweise auf bereits zurückgeführte Werke noch auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen. Über russische Verluste an Büchern und Archivalien gibt es keinerlei gesicherte Angaben (allein hinsichtlich der Bücherverluste der Sowjetunion ist von 20 bis 200 Mio. Objekten die Rede). Verlässliche Zahlenangaben über den Gesamtumfang der kriegsbedingt zerstörten bzw. vermißten russischen Kulturgüter existieren insofern nicht. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, daß sich die deutsche Besetzung nicht auf die Kulturmopolen Moskau und das damalige Leningrad erstreckte sowie daß sehr viele russische Kulturgüter durch Evakuierungen vor den unmittelbaren Kriegseinwirkungen gerettet werden konnten.

Hingegen konnten aus Weißrußland bei Kriegsausbruch praktisch keine Kulturgutbestände evakuiert werden, so daß dort von erheblichen Zerstörungen auszugehen ist. Genauere Angaben liegen jedoch nicht vor.

Ukrainische Museen hatten nach den Angaben der o. g. sowjetischen Kommission Verluste in Höhe von 283 728 Objekten zu verzeichnen; ca. 51 Mio. Bücher werden von ukrainischer Seite vermißt. Im Rahmen der deutsch-ukrainischen Rückführungsverhandlungen wurden 1994 und 1996 Verlustlisten des Kiewer Museums für Westliche und Östliche Kunst und des Sewastopoler M.P. Kroschitzki-Kunstmuseums übergeben. Gemäß einer 1945 erstellten Verlustliste des Kiewer Museums beschlagnahmte die deutsche Besatzungsmacht dort 25 000 Stiche, 364 Gemälde und 26 andere Objekte; der neu erstellte Verlustkatalog des Kiewer Museums enthält 111 Gemälde mehr als die Verlustliste von 1945. Verlässliche Zahlenangaben über den Gesamtumfang der zerstörten bzw. noch vermißten ukrainischen Kulturgüter existieren nicht. Zu berücksichtigen ist, daß während des Krieges aus der Ukraine nach Deutschland verbrachte Kulturgüter danach von

den Alliierten an die damalige Sowjetunion zurückgegeben wurden, aber nicht notwendigerweise in die Ukraine gelangten. Vielmehr ist davon auszugehen, daß sich heute noch eine nicht geringe Anzahl aus der Ukraine stammender Kulturgüter in Rußland befindet.

Wie im Zusammenhang mit den deutsch-russischen Rückführungsverhandlungen durchgeführte neuere Recherchen ergeben haben, wurden aus den Sammelstellen in den westlichen Besatzungszonen zwischen 1945 und 1948 in 14 Transporten nachweislich 534 120 Objekte in die damalige Sowjetunion zurückgeführt. 1952 und 1953 erfolgten zwei weitere Transporte. Von 14 080 aus den Sammelstellen nachweislich in die Sowjetunion zurückgeführten Büchern stammten 9 685 Bände aus Kiew. Die Bundesregierung hat sowohl Rußland als auch der Ukraine aus Unterlagen der Sammelstellen zusammengestellte Listen über die damaligen Rückführungen übergeben. Nach sowjetischen Angaben sollen etwa 5 bis 10 Mio. Bücher in die Sowjetunion zurückgeführt worden sein. Nachweise über Kulturgüterrückführungen aus der sowjetischen Besatzungszone liegen der Bundesregierung nicht vor.

Von DDR-Behörden unternommene Nachforschungen nach kriegsbedingt aus der Sowjetunion verbrachten Kulturgütern in Museen, Archiven und Bibliotheken der ehemaligen DDR blieben den vorhandenen Unterlagen zufolge ergebnislos.

Aus der Bundesrepublik Deutschland gab es folgende Kulturgüterrückführungen in die Sowjetunion bzw. nach Rußland:

- 1959 13 Kisten mit Büchern (aus der Universitätsbibliothek Heidelberg),
- 1973 sog. Klosterschatz von Petschur (bestehend aus Sakralgefäßen aus Gold und Edelsteinen, mit Perlen bestickten Meßgewändern, 40 wertvollen Ikonen u. v. a.) an die russisch-orthodoxe Kirche in der damaligen Sowjetunion,
- 1995 zwei aus Zarskoje Selo stammende Druckwerke,  
o. J. Grabtuch des heiligen Nikita von Nowgorod.

In die Ukraine fanden folgende Rückführungen statt:

- 1994 Funde aus der Bronzezeit an das Heimatmuseum Cherson,
- 1995 eine Originalurkunde von Peter dem Großen aus dem Jahr 1700 an das Historische Archiv der Ukraine,
- 1995 723 Bücher archäologischen und frühgeschichtlichen Inhalts aus den Jahren 1854 bis 1940 an 10 Bibliotheken des Kiewer Raums,
- 1996 45 Bücher und 4 Bände Akten (1846 bis 1959) an die Bibliothek des Metropoliten Flavius in Kiew,  
62 Bände der Historischen Bibliothek und 8 Bände Historisches Journal (1884 bis 1903) an das Geschichtsmuseum Kiew,  
1 Atlas an das Geographische Kabinett Kiew,  
je 1 Buch an die Nationale Akademie der Künste und das Geologische Institut in Kiew,  
2 Karten und Material zur historischen russischen Karto-

graphie an die Bibliothek des Archäologischen Instituts  
Kiew,  
1 skythischer Bronzespiegel,  
1 Wander-Ikone.

Zu Polen:

In den deutsch-polnischen Rückführungsverhandlungen hat die polnische Seite u. a. über ihre im Gange befindlichen Bemühungen berichtet, die polnischen Kulturgüterverluste während des Zweiten Weltkrieges zu erfassen. Nach ihren Angaben wurden rund 20 Mio. Bücher, darunter 100 000 Bände der Sejm-Bibliothek, und 35 000 weitere Kulturgüter aus polnischen Museen und anderen Kultureinrichtungen zerstört bzw. werden vermißt.

In der fünften und bisher letzten deutsch-polnischen Verhandlungsrunde im April 1995 in Berlin hat die polnische Seite eine Dokumentation mit 114 Positionen von ihr in Deutschland vermuteter polnischer Kulturgüter vorgelegt, anhand derer die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder gezielt bei mehr als 330 Museen, Bibliotheken und anderen Einrichtungen Nachforschungen unternommen haben. Erste Ergebnisse dieser Nachforschungen wurden der polnischen Seite bei der ersten Sitzung einer auf deutschen Vorschlag eingerichteten deutsch-polnischen Arbeitsgruppe auf Fachebene im April d. J. in Berlin unterbreitet.

Folgende Kulturgüter, auf die von polnischer Seite Anspruch erhoben wird, konnten ausfindig gemacht werden und befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland:

- 74 Urkunden des Deutschen Ordens aus dem Zentralarchiv Alter Akten in Warschau (Stiftung Preußischer Kulturbesitz),
- Pontifikale von Plock (Bayrische Staatsbibliothek München),
- Etruskischer Spiegel aus Suluchow (Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg),
- Opferteller aus dem Spital in Kwidzyn/Marienwerder (Feste Coburg),
- Drucke und 854 Bücher aus der Bibliothek der Technischen Hochschule Danzig und der Naturforschenden Gesellschaft Danzig (Staats- und Universitätsbibliothek Bremen),
- Paramentenschatz aus der Marienkirche in Danzig (St. Annen-Museum Lübeck),
- 4 Glocken aus Danzig (1 St. Annen-Museum Lübeck, 3 Germanisches Nationalmuseum Nürnberg).

Folgende Kulturgüter wurden von deutscher Seite bisher an Polen übergeben:

- 1950 Pläne und Bücher der ehem. Reichsbahndirektion Frankfurt/Oder an die polnischen Staatsbahnen,
- 1954 408 gebundene Werke und 388 lose Zeitschriftenbände,
- 1960 polnische Krönungsinsignien (über die Sowjetunion zurückgeführt),
- 1961 „Lissaer Archiv“ an die evangelische Kirche in Polen, 189 Positionen des Paramentenschatzes aus Danzig,



- 1962 wertvoller Atlant an die Raczinsky-Bibliothek Posen, 3 500 Bände des sogenannten Archivs des Stettiner Fürsten an das Staatsarchiv Stettin,
- 1967 umfangreiche ethnographische Sammlung nach Lodz,
- 1971 9 polnische Regimentsfahnen aus dem Museum für Deutsche Geschichte,
- 1980 Originalzeichnung von Veit Stoß, 28 laufende Meter Dubletten an die Universitätsbibliothek Posen.

Zwischen 1949 und 1980 umfangreiche Rückführungen von Archivalien (Hunderttausende von Akteneinheiten):

- 1992 sogenannter Posener Goldschatz (überwiegend antiker Schmuck und Münzen) aus dem Archäologischen Museum Posen,
- 1993 Teile des Ferber-Altars der Danziger Marienkirche,
- 1995 Archivunterlagen aus den Jahren 1939 bis 1945 an die Hauptkommission für die Erforschung der Verbrechen gegen das polnische Volk,
- 1997 eine Marienstatue aus Vacha (Bistum Fulda) an die Danziger Marienkirche.

Auch aus Lettland stammende Kulturgüter wurden in Deutschland aufgefunden. Folgende Rückgaben fanden statt:

- 1992 Bibliotheksbestände an die lettische Nationalbibliothek,
- 1995 Historische Briefmarkenbestände (26 000 Postwertzeichen aus 26 Staaten),
- 1996 wikingerzeitliche Museumsgüter.

An Estland wurden ebenfalls 1992 Buchbestände zurückgegeben. 1995 erfolgte die Rückgabe einer Sammlung von Kant-Schriften (Tartuer Kantiana), die 1895 ausgeliehen worden waren, durch die Göttinger Akademie der Wissenschaften und die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften.

3. Welche Regelungen hat die Bundesregierung wann nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges mit den nordafrikanischen Ländern getroffen (bitte einzeln auflühren)?
  - a) Wie viele Kulturgüter wurden in diesen Ländern zerstört und geraubt, und wie hoch ist die hierdurch entstandene Schadenssumme (bitte einzeln nach Ländern auflühren)?
  - b) Wann wurden die geraubten Güter zurückgegeben und die zerstörten Kulturgüter ersetzt bzw. welche geraubten Kulturgüter befinden sich weiterhin im bundesdeutschen Besitz?
  - c) Welche dieser Länder fordern weiterhin eine für sie zufriedenstellende Schadensregelung (bitte einzeln auflühren)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, inwiefern während des Zweiten Weltkrieges in nordafrikanischen Ländern unter deutscher Beteiligung Kulturgüter zerstört oder verbracht worden wären.

4. In welchen bi- oder multilateralen Verträgen haben die Bundesregierungen seit 1949 eine Regelung über geraubte und zerstörte

Kulturgüter getroffen (bitte einzeln nach Jahreszahlen und beteiligten Ländern aufzählen)?

Bei welchen Vertragsverhandlungen wurde dieses Thema ausdrücklich ausgenommen (bitte einzeln aufzuführen)?

Der Überleitungsvertrag von 1952/1954, das Adenauer-de-Gaspero-Abkommen von 1953 sowie die mit der Sowjetunion 1990 und Polen 1991 geschlossenen Nachbarschaftsverträge und die Kulturabkommen mit Rußland 1992, der Ukraine 1993 sowie den übrigen Staaten wurden bereits in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 erwähnt. Das Thema ist von Vertragsverhandlungen zu keiner Zeit ausgenommen worden.

5. Teilt die Bundesregierung – vor dem Hintergrund, daß Nazi-Deutschland den Zweiten Weltkrieg entfesselt, die überfallenen Länder ausgeplündert, deren Kulturgüter teilweise sogar systematisch zerstört hatte – die Auffassung, daß eine endgültige und für die betroffenen Länder zufriedenstellende Regelung dieser Schäden durch die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzung ist, um gegenüber diesen Ländern eine Herausgabe der Beutekunst zu fordern?

Kulturgüter stehen unter dem Schutz des Völkerrechts. Bei Beginn des Zweiten Weltkriegs war die Haager Landkriegsordnung von 1907 bereits seit langem geltendes Völkerrecht. Sie bestimmt insbesondere in Artikel 46 Abs. 2 und Artikel 56, daß „Werke der Kunst und Wissenschaft“ sowie „der Kunst und der Wissenschaft gewidmete Anstalten“ auf besetztem Gebiet vor Beschlagnahme geschützt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befinden. Dieser fundamentale Schutzgedanke galt und gilt für Sieger und Besiegte.

Gegen dieses völkerrechtliche Kulturgutschutzgebot verstießen der Kunstraub und das auf Kulturgüterzerstörung gerichtete Vorgehen des nationalsozialistischen Regimes während des Zweiten Weltkrieges genauso wie danach die Verbringungen von Kulturgütern aus Deutschland, die insbesondere die Sowjetunion im großen Maßstab betrieb. Die nach Deutschland verbrachten und hier nach dem Krieg noch auffindbaren Kulturgüter wurden in die Herkunftsstaaten zurückgeführt; in allen Fällen heute noch in Deutschland befindlicher, während des Krieges unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter steht für die Bundesregierung außer Frage, daß sie an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben sind. Auch die Sowjetunion übergab in den fünfziger Jahren der DDR einen bedeutenden Teil der in Deutschland beschlagnahmten Kulturgüter; umfangreiche und sehr wertvolle Bestände blieben jedoch in sowjetischen Geheimdepots zurück (in Rußland befinden sich zum Beispiel derzeit noch ca. 1 Million Objekte aus deutschen Museen und Sammlungen, 2 Millionen Bücher und 3 Regalkilometer Archivgut). Polen führte ebenfalls aus Deutschland stammende Kulturgüter, jedoch nur den geringeren Teil der dort vorhandenen Bestände, in die DDR zurück.

Fragen von Entschädigungen und Wiedergutmachung wurden in den ersten Nachkriegsjahren geregelt. 1953 verzichtete die So-

wjetunion ausdrücklich auf weitere Reparationsansprüche gegenüber Deutschland.

Mit dem deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrag von 1990, dem deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag von 1991 und den erwähnten Kulturabkommen sowie den weiteren Vertragswerken in dieser historischen Phase eines beispiellosen Umbruchs strebten die Vertragsparteien einen Neuanfang und eine Neubestimmung auf voller Bandbreite der politischen Beziehungen in Europa nach Beendigung des Ost-West-Konflikts an. Die in diesen Verträgen enthaltenen Vereinbarungen zur Rückführung kriegsbedingt verlagelter Kulturgüter waren ein Teil des bewußten Bemühens, als Altlasten einer schmerzlichen Vergangenheit empfundene Probleme zukunftsgerichtet zu lösen.

Bei der Rückführung der Kulturgüter und in den bilateralen Verhandlungen darüber geht es nicht um die materiellen Werte dieser Kulturgüter oder um Aufrechnungen von Kriegsverlusten. Vielmehr geht es darum, daß bedeutende Bestandteile des nationalen Kulturerbes Deutschlands wie der anderen Staaten, die durch die Ereignisse und Folgen des Zweiten Weltkriegs von ihren angestammten Plätzen und aus ihren originären Sammlungszusammenhängen weggeführt worden sind, dorthin zurückkehren müssen. Gleichfalls geht es aber auch darum, daß Achtung des etablierten Völkerrechts, Schutz der kulturellen Identität von Menschen und Völkern, Vertragstreue und Vertragsfähigkeit unverzichtbare Grundlagen in den internationalen und bilateralen Beziehungen sind.

6. Welche Kulturgüter aus dem kolonialen Erbe des deutschen Kaiserreichs, die vor allem aus Ländern Afrikas und Asiens geraubt wurden, befinden sich nach wie vor im bundesdeutschen Besitz (bitte einzeln auflisten)?

Die Bundesregierung besitzt keine Erkenntnisse, daß sich in deutschen Museen oder anderen Kultureinrichtungen Kulturgüter aus ehemaligen deutschen Kolonialgebieten befänden, die unrechtmäßig erworben worden wären. Sie geht vielmehr davon aus, daß alle Kulturgüter, die im weitesten Sinne dem kolonialen Erbe des deutschen Kaiserreichs zuzuordnen sind, im Einklang mit dem damals geltenden internationalen und nationalen Recht erworben wurden und sich deshalb rechtmäßig an ihrem jetzigen Aufenthaltsort befinden.

7. Sind der Bundesregierung Forderungen aus den Herkunftsländern nach Herausgabe dieser Kulturgüter bekannt, und gab bzw. gibt es Regelungen zur Klärung des Sachverhalts?

Der Bundesregierung sind bisher von keinem Herkunftsland der in Frage 6 angesprochenen Kulturgüter Forderungen auf deren Herausgabe vorgelegt worden.

